

Landgericht Halle/Saale

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Mueseburg,

Klägerin zu 1.)

2. des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06217 Mueseburg,

Klägerin zu 2)

Prozessbevollmächtigte für die Kläger zu 1) und 2): ~~Rechts~~

~~anwältin~~ Dr. Hauss & Krüger Rechtsanwälte, Am Markt 12,
06618 Naumburg (Saale)

gegen

1. Herrn Jörg Wiedemeyer, Bahnhofsstraße 7, 39261 Zerbst

Beklagter zu 1)

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand, Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

Beklagte zu 2)

Prozessbevollmächtigte für die Beklagten zu 1) und 2): Rechts-
anwälte Dr. Engelmann Buntloke Holzhaus, Goethestraße 99,
04108 Leipzig

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle
durch die Richterin am Landgericht ~~Dr. Schwarz~~
✓ als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung
vom 14.3.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuld-
ner verurteilt, an die Kläger zur gesam-
ten Hand ~~31.775 €~~ 31.775 € zwing-
lich Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz seit
dem 12.8.2015 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagten tragen die Kosten
des Rechtsstreits zu 3/5, die Kläger zu 2/5.

~~Das Urteil ist sofort vollstreckbar.
Die Beklagten können die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe von 1000 € abwenden.~~

~~Das Urteil ist für die Kläger
gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 1000 € abwendbar.
des jeweils zu vollstreckenden
Betrags vollstreckbar.~~

u. Das Urteil ist vorläufig
für die Kläger allerdings nur ~~80~~
Sicherheitsleistung in Höhe von ~~110~~
des jeweils zu vollstreckenden
Betrags.

Die ~~Beklagte~~ Kläger können die Voll-
streckung durch Sicherheitsleistung in
Höhe von 110% des aufgrund des
Urteils zu vollstreckenden Betrags
abwehren, wenn nicht die Beklagte
vor der Vollstreckung Sicherheit in
Höhe von 110% des jeweils zu vollstre-
ckenden Betrags leistet.

Neue Formel de

Tatbestand

Die Kläger begehren Schadensersatz und Schmerzens-
✓ geld infolge eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin zu 1) ist als Ehefrau der Kläger zu 2)
als Sohn zu je 1/2 der gesetzlichen Erbe des
infolge eines Verkehrsunfalls verstorbenen Herrn
Dieter Grimm (folgend Erblasser).

Am 15.8.2014 gegen 6:20 Uhr fuhr der Erblasser
mit seinem PKW Peugeot 306, amtliches Kenn-
zeichen MQ - AD 72 aus Halle / Saale kommend
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h.
auf der B6 in Richtung Leipzig. Der Erblasser

nahte sich auf der vorfahrtsberechtigten Bun-
desstraße der von ihm aus gesehenen von rechts
einmündenden Kurt - Nagel - Straße. Der Belagte

zu 1) fuhr mit dem einem von ihm gesteuerten
Sattelschlepper mit dem amtlichen Kennzeichen
BT - KW 666 auf der Kurt - Nagel - Straße und

wollte nach links auf die B6 abbiegen, um
in Richtung Großlungel weiterzufahren. Vor der

Einmündung auf die B6 befand sich auf der
Kurt - Nagel - Straße ein Verkehrszeichen 206 (Stopp-

schild).

B6 200 m.

Lindler

das ist unstr.!

Kl sagt 300m, Behl 200m

→ 200m jedenfalls unstr. Als der Belagte zu 1) auf die B6 auffuhr, fuhr

34

der Erblasser in unmittelbaren Einmündungs-

bereich der Kurt-Nagel-Straße seitlich in
den Sattelschlepper Linen. Der PKW Peugeot
verbeulte sich unter dem Anhänger und wurde
noch ca. 8 m mitgeschleift. Bremsspuren wurden
am Unfallort durch die Polizei nicht festgestellt.

✓ Der Erblasser erlitt durch den Unfall schwere Verlet-
zungen, darunter einen Schädelbasisbruch, ein
Schädelhirntrauma sowie ein traumatisches Hirnödem
und musste langzeit beatmet werden. Er wurde
vom 15.8.2014 bis 12.2.2015 in einem Kranken-
haus intensivmedizinisch behandelt. Dabei wurde
er aufgrund seiner Verletzungen acht mal operiert.

~~Der Erblasser verstarb am 12.2.2015 an seinen Ver-~~
~~letzungen~~

✓ Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen techni-
schen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der
Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs betrug zum
Unfallzeitpunkt 1.875 €, der Restwert nach dem
Unfall 100 €.

✓ Die Kläger machen zudem eine Pauschale für
Telekommunikations- und Postauslagen in Höhe von
25 € geltend.

Der Erblasser verstarb am 12.2.2015 an seinen Ver-
letzungen.

Sage, wer Behel ist!
HPFV

5

Wapphirsch
Mit Schreiben vom 1.6.2015 lehnte die Beklagte ab

die Regulierung des Onfalls ab.

Die Kläger zu 1) und 2) behaupten, der Erblasser sei mit ^{höchstens} 70 km/h auf der B 6 gefahren. Diese sei von der ~~200~~ Einkündigung der Kurt-Nagel-Straße aus auf einer Weite von ca. 300m einsehbar. Der Beklagte zu 1) habe das Verkehrszeichen 206 missachtet und sei auf die B 6 aufgefahren, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war. Dabei habe er den Erblasser übersehen, der sich schon unmittelbar vor der Straßeneinkündigung befunden habe. Der Erblasser habe den Zusammenstoß trotz sofortiger Vollbremsung nicht verhindern können. Die Kollisionsgeschwindigkeit des Erblassers habe deutlich unter 70 km/h betragen. Eine Vollbremsung verwehre nicht zwingend Bremsspuren.

Der Erblasser sei zwischen seinen Operationen und nach der letzten Operation bei Bewusstsein gewesen und habe seine Situation erfassen können.

Die Kläger zu 1) und 2) beantragen,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu gesamter Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten

sollte, zusätzlich Zinsen in Höhe von 5 %- Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zu gesamter Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1800 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten zu 1) und 2) beauftragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) und 2) behaupten, der Erblasser sei mit einer Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h auf der B 6 gefahren. Der Beklagte zu 2) habe am Stoppsschild gehalten und längere Zeit ~~gewartet~~ den Verkehr abgewartet, bevor er auf die B 6 eingefahren sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Erblasser nicht im Sichtbereich des Beklagten zu 1) befunden, welcher ca. 200 m betragen habe. Der Erblasser habe den Sattelauflieger aufgrund guter Sichtverhältnisse für mehrere Sekunden gut erkennen können. Die Kollision hätte bei der Einhaltung der zulässigen

n. o.

vor der Kollision

67

gen Höchstgeschwindigkeit schon durch eine
moderate Ausgleichsbremung des Erblases verlin-
det werden können. Für den Beklagten zu 1) sei die
Kollision dagegen unabwendbar gewesen.

Dass der Erblasser zwischen und nach den
Operationen bei Bewusstsein war, bestreiten die
Beklagten zu 1) und 2) mit Nichtwissen.

Die Klage ist den Beklagten am 11.9.2015 zuge-
stellt worden.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 3.11.
2015 Beweis durch die Einholung eines Sach-
verständigenurteils erkor.

Der ~~Sach~~ Sachverständige ^{Dipl.-Ing. Bernd Harms} ist in der mündlichen
Verhandlung vom 14.3.2016 angehört worden.

Auch die Klägerin zu 1 ist in dieser mündlichen
Verhandlung persönlich angehört worden. Für das
Ergebnis der Beweisaufnahme verweist das Gericht

auf das Sachverständigenurteil vom 5.2.2016
sowie das ~~Protokoll~~ Protokoll ^{bzgl. der Auslegung} OK ^{auch Verweis auf}
Protokoll

~~OK~~

m. Hoff.

wirftliches

gutachten N -
vermer

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und ~~teilweise~~ ^{teilweise} begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Halle/Saale ist nach ~~120 StVG~~ ^{120 StVG} örtlich zuständig, da ~~darüber~~ ^{danach} ~~für Klagen auf~~ ^{für Klagen auf} ~~Grundbesitz~~ ^{Grundbesitz} des StVG ein Gerichtsstand ~~der~~ ^{aus} ~~Unfall~~ ^{Unfall} begründet ist. Dieser liegt im Bezirk des Landgerichts Halle/Saale. ~~120 StVG~~ ^{20 StVG} gilt auch für ~~gesetzliche~~ ^{gesetzliche} ~~Gefährdung~~ ^{Gefährdung}, wie insbesondere ~~Ansprüche aus dem StVG~~ ^{Ansprüche aus dem StVG} ~~in Verbindung~~ ^{in Verbindung} mit Ansprüchen aus dem VVG.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus § 715 iVm 23 Nr. 1 GVG, da der Streitwert mit 51.800 € über 5.000 € beträgt.

Es ist den Klägern unbekannt, mit dem Antrag zu A einen unbestimmten Klageantrag zu stellen. Dem steht das Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO nicht entgegen, da die Höhe eines Schadens oder Schmerzensgeldes nach § 287 I 1 ZPO im Ermessens des Gerichts gestellt werden kann und die Kläger mit der Angabe des Mindestbetrages von 50.000 € sowie den Grundlagen für diese Einschätzung die nötigen Mindestangaben gemacht haben.

II. Die Anträge zu 1 und 2 können nach § 260 ZPO im Wege der objektiven Klagehäufung zusammen

geltend gemacht werden.

V.l. Zahl sogar
mehrere
Mitglieder

Die Kläger könnten gemeinschaftlich klagen, da sie als Teilhaber gemäß 159 ZPO in Streitgenossenschaft stehen. Die Beklagten könnten gemeinsam verklagt werden, da sie als Gesamtschuldner ebenfalls nach 159 ZPO Streitgenossen sind. Die damit jeweils vorliegende subjektive Klagenhäufung ist analog 1760 ZPO zulässig.

III. Die Klage ist teilweise begründet.

Die Kläger haben gegen den Beklagten ^{zu 1} Anspruch auf 30.000 € Schmerzensgeld ~~zur gesamten~~ Hand aus § 18 I 1, 7 I StVG iVm. § 1822 I BGB.

Die Kläger sind aktiv legitimiert.

Dies Vermögen des Erblassers, wozu auch Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gehören,

ist im Wege der ~~Überschreibung~~ ^{Überschreibung} nach

§ 1822 I BGB auf die Kläger als Gesamthandsgemeinschaft in Form einer ~~Erbschafts~~ ^{Erbschafts}gemeinschaft nach § 2032 I BGB ~~zu~~ übergegangen.

Nach § 18 I 1 iVm 7 I StVG ist der Fahrer eines Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der daraus entsteht, dass beim

✓ | Betrieb eines Kraftfahrzeugs der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Beteiligte zu 1 hat mit dem Sattelschlepper in Kraftfahreng gefahren.

Bei Behieb dieses Kraftfahrzeugs sind der Körper und die Gesundheit des Erblassers verletzt worden, indem dieser insbesondere ein Schädelbasisbruch sowie ein Schädelhirntrauma ~~erlitt~~ ^{neben} weiteren Verletzungen erlitt, als der Sattelschlepper mit dem PKW des Erblassers kollidierte.

Ein Satz "kein Fall höherer Gewalt."

Der Beteiligte hat den Unfall auch verschuldet. Nach § 18 § 2 StVG ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht auf ein Verschulden des Fahrers verursacht ist.

?? Was ist das St-fur-
oder zu
prüfen!!

Hiernach wird ein Verschulden ~~des~~ des Fahrers vermutet. Den Beweis des Gegenteils hat wie für beweissbelastete der Beteiligte ~~trägt~~ ^{trägt} hinweisen des Gerichts nicht erbracht.

Der Beteiligte zu 1 hat den Kläger nach § 11 S. 2 StVG für die Gesundheits- und Körperverletzungen eine billige Entschädigung in Geld zu leisten.

Im vorliegenden Falle ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 € ~~erhöht~~ nach Würdigung aller Umstände der freien Überzeu-

zung des Gerichts gemäß § 287 S. 1 ZPO nach
angemessen.

✓ Der Zweck von Schmerzensgeld besteht in einem
Ausgleich für erlittene Schmerzen und Wunden
sowie einer Gemyntung des Verletzten für die
Verletzungshandlung des Schädigers.

✓ Es ist unter umfassender Berücksichtigung
der Umstände des Einzelfalles, insbesondere
Ausmaß, Dauer und Schwere der Verletzungen
zu beurteilen.

Der Erblasser litt schwere Kopfverletzungen
und musste längere Zeit beatmet werden.

Er musste sich acht Operationen, unter anderen
eine Schädelöffnung unterziehen und war
gut sechs Monate lang in stationärer Behand-
lung im Krankenhaus, was eine lange
Behandlungsdauer darstellt.

Ein über 30.000 € ^{hinzu} zu bemessendes Schmerzens-
geld war den Klägern allerdings trotz dieser
schweren Verletzungen und der langen
Behandlungsdauer nicht zuzusprechen,
da sich das Gericht nicht davon über-
zeugen konnte, dass der ~~Verletzte~~ Erblasser
während der Behandlungszeit bei Bewusst-
sein war und die eigene Situation

als - als
ris sollte
disputiert
wahr, ah dass
hi odwarku
Verleugung für
253 Morddelikt
sA

~~wahrgenommen~~ hat. Die Barlegungs- und Beweis-
last hierfür lag bei den Klägern.
Die Beklagte zu 1) hat dies zulässiger-
weise nach § 138 II ZPO mit Nichtwissen
bestritten, da es um Tatsachen geht, die
nicht Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung
waren.

In ihrer persönlichen Anhörung nach § 141 V ZPO
hat die Klägerin zu 1) dargelegt, dass ihr
Mann nicht richtig bei Bewusstsein gewe-
sein sei. Er habe nicht mit ihr kommen
wären können, habe sie aber, so meine
sie jedenfalls, wahrgenommen. Dies schloss
sie daraus, dass der Erblasser einmal
gewinkt habe, als sie von dem Tod eing-
tauchbarin berichtet habe. Auszusteuern habe
er aber wie Reaktionen gezeigt.

Hieraus ergibt sich für das Gericht nicht
nach hinreichender Überzeugung, dass der
Erblasser seine eigene Situation wahrgen-
ommen hat. Die Aussage der Klägerin
zu 1) beruht auf lediglich subjektiven
Empfindungen, die jedoch nicht mit Tat-
sachen belegt werden konnten. Das Fehlen
jeglicher Reaktionen belegt nach Einschätzung
des Gerichts gerade nicht, dass der
Erblasser die Klägerin zu 1) wahrgenommen

hat.

{ 12m }?

Der Umfang des zu leistenden Schmerzensgeldes war nicht nach § 18 III, 17 I StUG zu beschwanken.

Schmerzensgeld

Hierzu hängt, sofern ein Schaden durch mehrere beteiligte Kraftfahrzeuge verursacht wurde, der Umfang des zu leistenden Ersatzes unter der Führungsfähigkeit der beteiligten Kraftfahrzeuge von deren Umständen, insbesondere dem Umfang der jeweiligen Verursachung ab.

Wichtig

1. Betriebsgefahr! (LLKW: deutlich höher!)
2. Auch der Erblasser haftet dem Grunde nach gemäß § 18 I 1, 7 I StUG.

Betriebsgefahr?

Insbesondere ist auch für ihn kein ~~der~~ Beweis erbracht, wonach er den Schaden ~~hat~~ nicht gemäß § 18 I 2 StUG verschuldet hat.

Der Führungsführer hat Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ~~gemäß~~ ^{gemäß} § 276 I 1 BGB zu vertreten.

~~Die~~ Das Sachverständigengutachten vom 5.2.2016 hat nicht erwiesen, dass der Erblasser nicht zumindest die in Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ.

Denn nach den Darstellungen überschritt der Erblasser entweder die zulässige Höchstgeschwindigkeit, oder bremste trotz MS-

Wirkheit nicht, um den Zusammenstoß
mit dem Beklagten zu 1 zu verhindern.

Eine verringerte Ersatzpflicht nach § 171 SVO
aufgrund ~~des~~ ^{einer} Mitverursachung des Unfalls
durch den Erblasser ist dem Beklagten
zu 1) jedoch nicht ^{in Höhe dessen} zuzusprechen, da
dieser ~~weder~~ ^{ein} groben Verlehrs-
verstoß beging, indem er die Vorfahrt
des Erblassers entgegen § 81 Z Nr. 1 SVO
missachtete.

Hierzu ist das Gericht nach der Beweis-
aufnahme ~~über~~ hinreichend gemäß § 286 ZPO
überzeugt.

~~Die Kläger haben substantiiert vorgebracht, dass
der Beklagte zu 1 ein Zeichen 206 Schutzrechts
zur (Stoppseite zur Vorfahrtsgewährung) missachtet
habe.~~

~~Die Beklagte zu 1
Ein Zusammenstoß mit einem anderen
Kfz nach Missachtung eines Schutzrechts
Zeichen 206 begründet den Anspruchsbezug~~

Das Sachverständigen ^{gutachten} liegt plausibel und
gut nachvollziehbar begründet dar, dass
der Beklagte zu 1 den Erblasser bei

m. o. v. w.
Wolke

Beachtung des Stopschildes zum Überbli-
cken des Verkehrs hätte sehen können
und müssen. Sowohl in dem Geschlechts-
ablauf nach Variante 1 ~~ins~~, als auch
Variante 2, befand sich der Erblasse zum
Zeitpunkt des Auffahrens im Sichtbereich
des Beklagten zu 1. Indem dieser demnach
auf die BG auffuhr, verursachte er diese
Vorfahrt und verstieß gegen § 85 Z.N. 1 StVO.

Ein derartiger Verkehrsverstoß begründet
bei einer darauffolgenden Kollision mit
einem anderen Kfz den Ausweisbeweis,
dass diese Kollision maßgeblich durch
den Verstoßverstoßenden verursacht wurde.
Denn wie liegt ein so typischer Gesche-
hensablauf, dass die allgemeine Lebens-
erfahrung diesen Schluss grundsätzlich
aufzwingt.

Hieran ändert es nichts, dass ~~es~~ auch
ein Überschreiten der ^{zulässigen} Höchstgeschwindigkeit
oder mangelndes Bremsen des Erblasses
alternativ vorgelegen haben müssen. Denn
~~im letzteren~~ in beiden Fällen sind die

ok- ok

du hast

Sie hier

zufolge nicht

→ du hast

dort du

St-Bonus!

~~Schlusspunkt~~

keine vergleichbar schweren Vorfallsverstöße,
die eine Mithaftung des Erblassers begründet.
Insbesondere verliert der Erblasser hierdurch
nicht sein Vorfahrtsrecht.

Die Beklagte zu 2) haftet mit dem Beklagten
zu 1) als Gesamtschuldner nach § 1151, 1152
§ 4 VVG iVm § 1 PfIV G.

Ein über 30.000 € hinausgehendes Schmerzens-
geld stellt den Klägern auch aus keinem
andern rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Kläger haben gegen den Beklagten zu
1) nach § 1181, 71 StVG iVm § 248 II, 86B,
und gegen die Beklagte zu 2 iVm § 1151, 1152

VVG iVm § 1 PfVG als Gesamtschuldner einen
Auspruch auf Schadensersatz in Höhe von
1.775 €. ~~entz~~

Denn der Beklagte zu 1) hat als Fahrer
eines Kraftfahrzeugs einen Sachschaden
am Fahrzeug des Erblassers in Höhe

von 1.875 € verursacht. Die Kläger
in Höhe von 100€
müssen sich den Restwert ausrechnen

lassen.

Pauschale
allg.-G-
Satz

Ein Anspruch auf Ersatz von Telefon- und
Portokosten ^{in Höhe von 25 €} ist trotz Hinweis des
Gerichts nicht hinreichend substantiiert
vorgebracht. Insbesondere haben die Kläger
nicht dargelegt, wer die Kosten angewen-
det hat, und wofür dies geschah.

✓ IV. Der Zinsanspruch folgt aus § 288 I
BGB iVm § 288 I BGB analog.

✓ V. Die Entscheidung über die Kosten ergibt
sich aus § 92 I 1, 100 I ZPO.

Der Anspruch über die vorläufige Voll-
streckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709,
711 ZPO.

Unterschrift Schwarz

- Puber + Qua de

- OB fut folgen

- Elk

o Zulassungst de

o Profy 418 folgen ~ 420 8700 fut

o Profy hi 18ⁱⁿ, 18^I richtig gebildet,

and mit fut experiment - Ergebnis

ohne Wholes - brück Passage um

Modifizieren der erhaltliche

o Durchschnitt Wholes, aber mit fut

aus der Zukunft

ofE de

wh, 11 P.

Pu

17, 21